

SATZUNG in der Fassung vom 19.03.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „**Senioren-Netzwerk Lamspringe e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lamspringe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Interessenvertretung älterer Menschen in der Einheitsgemeinde Lamspringe.
- (2) Der Verein möchte unterstützend tätig sein, um die jeweiligen Lebensbedingungen der Zielgruppe im Alltag zu verbessern.
- (3) Insbesondere strebt das Netzwerk an
 - eine Verbesserung der Mobilität (Bürgerbus)
 - Angebote von gemeinschaftlichen Freizeitaktivitäten (Klönrunden, Ausflüge)
 - Angebote zur kulturellen Teilhabe (Kino, Theater)
 - Hilfestellung beim Umgang mit neuen Medien
 - Entwicklung von Nachbarschaftshilfen
 - Vermittlung von Einzelfallhilfen
- (4) Der Verein ist für eine Zusammenarbeit mit vergleichbaren Initiativen, Vereinen und Organisationen offen.
- (5) Der Verein versteht sich als verlässlicher Partner der Gemeindeverwaltung und der politischen Gremien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem / der Kassenvart/in,
- d) dem / der Schriftführer/in,
- e) 1 bis 3 Beisitzer/inne/n

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden des

Vereins sind stets einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur Durchführung der Neuwahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

(5) Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt postalisch, per E-Mail, mündlich oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

(6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter einer der Vorsitzenden - anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben bzw. Rechten der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Entlastung des Vorstands
- Änderung der Satzung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der / dem Vorsitzenden, in ihrem / seinem Verhinderungsfall von der / dem Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen mit dem Entwurf der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des

Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine schriftliche Ankündigung in der Einladung sowie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem / der Schriftführer/in sowie dem / der ersten Vorsitzenden bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/e Schriftführer/in. Ist der/die gewählte Schriftführer/in verhindert, wird aus der Mitte der Versammlung für die jeweilige Versammlung ersatzweise ein/e Schriftführer/in gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Für die Wahl von zwei Kassenprüfern gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber hinaus in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Zuwendungen anderer Art
-

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied schriftlich zugestimmt hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche $\frac{3}{4}$ -Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn der Förderung von Hilfen entsprechend des Satzungszwecks verwendet (vgl. oben § 2).

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen hat keine Auswirkung auf den übrigen Satzungsinhalt.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ergänzen oder abzuändern, damit der Verein im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrechterhalten werden kann.

(4) Diese Satzung wurde beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 19. März 2018.

Lamspringe, den 19.03.2018